



RAHMENKONZEPTION

SCHULSOZIALARBEIT IN MULTIPROFESSIONELLER KOOPERATION AN DEN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Inhalt

Vorwort.....	0
1. Einleitung	1
2. Definition und Verständnis von Schulsozialarbeit und multiprofessioneller Kooperation an den allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg	2
3. Rechtliche Grundlagen	2
4. Ziele.....	6
5. Zielgruppen.....	7
6. Aufgaben und Handlungsfelder.....	9
7. Methoden und Handlungsprinzipien.....	11
8. Grenzen der Schulsozialarbeit.....	14
9. Innerschulische und außerschulische Kooperationen	14
10. Schulspezifische Konzepte für die Schulsozialarbeit.....	15
11. Qualitätsentwicklung und -sicherung: Dokumentation, Evaluation.....	16
12. Schulleitungshandeln.....	16
13. Dienst- und Fachaufsicht sowie ministerieller Grundsatz	17
14. Rahmenbedingungen	17
15. Schlussbemerkung	19

Vorwort



© Senatskanzlei Hamburg / Jan Pries

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schulsozialarbeit ist bereits ein wesentlicher Bestandteil des Bildungsalltags an vielen Hamburger Schulen. Mit der schrittweisen Einführung einer flächendeckenden Schulsozialarbeit in unserer Stadt wird dieser wichtige Bereich weiter gestärkt und an Schulen verankert, die bisher noch keine Schulsozialarbeit nutzen konnten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, welchen bedeutenden Beitrag Schulsozialarbeit zur Bildungsteilhabe, zur sozialen Integration und zur persönlichen Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler leistet. Schulsozialarbeit fördert das Wohlbefinden der Schulgemeinschaft und trägt dazu bei, jungen Menschen Perspektiven für eine erfolgreiche Zukunft zu eröffnen. Seit Jahren engagieren sich an Hamburgs Schulen das pädagogische Personal und Schulsozialarbeitende gemeinsam mit großem Einsatz für das Wohl und die Bildung unserer Schülerinnen und Schüler. Dieses Engagement ist gerade in herausfordernden Zeiten – seien es gesellschaftliche Veränderungen, die wachsende Heterogenität der Schülerschaft oder der Umgang mit Krisensituationen – von unschätzbarem Wert. Dennoch wissen wir: Die Anforderungen des Schulalltags erfordern eine klare, verlässliche und zukunftsorientierte Grundlage. Genau hier setzt die neue Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit in multiprofessioneller Kooperation an den allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg“ an.

Die Konzeption bietet Ihnen praxisnahe Anleitungen und systematisiert die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team. Sie schafft Handlungssicherheit, um auf komplexe Anforderungen effizient zu reagieren und gibt Orientierung für die Weiterentwicklung bewährter Ansätze. Im Mittelpunkt stehen zentrale Themen wie die Klärung von Zielen und Aufgaben, die Kooperation im schulischen und außerschulischen Kontext, die Definition von Rahmenbedingungen und Mindeststandards sowie die Verankerung tragfähiger Handlungsprinzipien. Gleichzeitig stärkt die Konzeption die Zusammenarbeit innerhalb des schulischen multiprofessionellen Teams mit Sorgeberechtigten und weiteren Partnerinnen und Partnern. Denn unsere Erfahrung zeigt, dass das Zusammenwirken aller Beteiligten entscheidend für den schulischen Erfolg und eine positive Sozialisation der Schülerinnen und Schüler ist.

Wir möchten Sie ermutigen, die Möglichkeiten dieser Konzeption aktiv zu nutzen. Sie bietet Raum für kreative Lösungen, innovative Ansätze und eine noch engere Zusammenarbeit aller Beteiligten. Gemeinsam wollen wir die Schulsozialarbeit in Hamburg weiterentwickeln, um unseren Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Chancen zu geben. Für Ihr Engagement und Ihre wertvolle Arbeit möchte ich Ihnen herzlich danken und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung dieser Konzeption.

1. Einleitung

Schulsozialarbeit stellt einen bedeutenden Bestandteil der Hamburger Schullandschaft dar, die darauf abzielt, Schülerinnen und Schüler in allen Aspekten ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern und die Sorgeberechtigten sowie Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen. Im heutigen Bildungssystem steht die Förderung einer umfassenden Entwicklung der Lernenden im Mittelpunkt. Bildungserfolg wird nicht nur an akademischen Leistungen gemessen, sondern auch an der Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen, der Stärkung von Resilienz und der Förderung des individuellen Wohlbefindens. Gerade angesichts steigender gesellschaftlicher Anforderungen und individueller Herausforderungen ist eine integrative Unterstützung der Lernenden von entscheidender Bedeutung, um ihre aktive Teilhabe und ihren langfristigen Bildungserfolg zu sichern. In diesem Kontext spielt die Schulsozialarbeit mit ihren Aufgabenfeldern eine zentrale Rolle. Die Schulsozialarbeit ist ein fester und wertvoller Bestandteil des schulischen Lebens und befördert ein Umfeld, in dem Schülerinnen und Schüler sich sicher und unterstützt fühlen. Durch dieses weitere pädagogische Angebot können Schülerinnen und Schüler ihre Potenziale zunehmend mehr ausschöpfen und erfolgreicher lernen.

Die Zugehörigkeit der Schulsozialarbeitenden zum Personalstamm der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), und damit zum Schulkollegium, sorgt für eine enge Verbindung zum Lernort, zu den Kolleginnen und Kollegen und zu den Schülerinnen und Schülern. Dies fördert eine hohe Akzeptanz der Schulsozialarbeit und legt den Grundstein für eine multiprofessionelle Kooperation aller in der Schule Tätigen. Insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den Beratungslehrkräften, deren Aufgaben in vielerlei Hinsicht mit denen der Schulsozialarbeit zusammenwirken, eröffnet eine große Chance, den komplexen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler, aber auch den Anliegen der Sorgeberechtigten sowie den Unterstützungsbedarfen des weiteren Kollegiums mit multiprofessioneller Expertise gerecht zu werden. Diese beiden Professionen ergänzen sich durch ihre unterschiedlichen Kompetenzen sowie Perspektiven, um ein umfassendes schulinternes sowie externes Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk zu schaffen, das sowohl präventive als auch intervenierende Maßnahmen umfasst. Ihre Zusammenarbeit ermöglicht eine differenzierte Wahrnehmung von Herausforderungen und trägt dazu bei, maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die auf die individuellen Bedarfe der verschiedenen Akteurinnen und Akteure abgestimmt sind. Dadurch wird die Qualität der schulischen Unterstützung aller Beteiligten nachhaltig gesteigert.

Die vorliegende Rahmenkonzeption dient der Förderung von Handlungssicherheit und damit der Qualitätssicherung für die beratungs- und unterstützungsbezogene Arbeit der in der Schulsozialarbeit tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeitenden sowie der Rahmung für die Steuerungsaufgaben der Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg. Des Weiteren bietet sie dem multiprofessionellen Kollegium und den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern fundierte Informationen über die Profession der Schulsozialarbeit in Hamburg und fördert damit die Zusammenarbeit in der Schule und darüber hinaus. Sie definiert grundlegende Aufgabenbereiche, zentrale Handlungsprinzipien und methodische Vorgehensweisen im schulischen Kontext. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Funktion der Schulsozialarbeitenden sowohl im Bereich präventiver Maßnahmen als auch in der Bewältigung akuter Krisensituationen. Präventiv ausgerichtete Ansätze stärken die individuellen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und tragen somit nachhaltig zu einer positiven Entwicklung der Schulgemeinschaft bei. Stabilisierende Strukturen geben Sicherheit, um Konflikte und krisenhafte Situationen zu bewältigen. Die Rahmenkonzeption bietet eine Grundlage für die konstruktive Gestaltung der Zusammenarbeit in der multiprofessionellen Kooperation und bildet die Basis für eine nachhaltige, professionelle und wirkungsvolle Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie soll von den Schulen zur Entwicklung eines schuleigenen Konzepts der Schulsozialarbeit genutzt werden.

2. Definition und Verständnis von Schulsozialarbeit und multiprofessioneller Kooperation an den allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg

Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Tätigkeit, bei der sozialpädagogische Fachkräfte (i.d.R. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeitende) verlässlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften und anderen pädagogischen und therapeutischen Mitarbeitenden im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten, um die Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischer Diagnostik und Methodik sowie Angeboten und Hilfen in ihrer persönlichen, familiären, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern. Sie soll dazu beitragen, Bildungsbenachteiligungen abzubauen oder zu vermeiden, Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeitende bei der Erziehung und dem erzieherischen (Kinder- und) Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerinnen- und schülerfreundlichen Umwelt mitzuwirken.

Eine besondere Bedeutung kommt der systematischen Kooperation mit außerschulischen Institutionen und Akteurinnen und Akteuren zu, wie zum Beispiel den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Institutionen des Sozialraums. Schulsozialarbeitende leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß §§ 1-3 HmbSG. Sie bringen ihre fachlichen Kompetenzen im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung und Funktion in die multiprofessionelle Arbeit am Ort Schule ein. Schulsozialarbeit wird hier im engeren Sinne für den bisher ‚Beratung‘ genannten Aufgabenbereich durch Sozialarbeitende verstanden. Viele der dargestellten Grundsätze der Schulsozialarbeit sind auch auf andere an Schule tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen übertragbar, die beispielsweise im Ganzttag oder in der Inklusion ihren Einsatzschwerpunkt haben.

Die multiprofessionelle Kooperation der in der Schulsozialarbeit tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften, weiteren pädagogischen sowie therapeutischen Fachkräften, die gemeinsam als BSB-Beschäftigte an einer Schule tätig sind, und externen Partnerinnen und Partnern, wird als Arbeit von Fachkräften mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen, Qualifikationen, Aufgaben und Perspektiven verstanden. Auf der Grundlage geklärter Verantwortlichkeiten und verabredeter Kooperationsstrukturen entwickeln sie ein gemeinsames Verständnis für die Unterstützungsbedarfe und -maßnahmen für Schülerinnen und Schüler und setzen letztgenannte abgestimmt um. Die Definition der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten von Schulsozialarbeitenden, Beratungslehrkräften, anderen Lehrkräften und Berufsgruppen innerhalb der Schule trägt dazu bei, die Zusammenarbeit zu optimieren und Missverständnisse zu vermeiden. Besonders wertvoll ist die enge Kooperation zwischen Schulsozialarbeitenden und Beratungslehrkräften im Rahmen eines Beratungsteams. Ihre Aufgabenbereiche weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf, wodurch sich die Möglichkeit bietet, die Beratungskompetenzen und Perspektiven beider Professionen gezielt zu nutzen, um den unterschiedlichen Beratungsanlässen umfassend gerecht zu werden. Eine interprofessionelle Kooperation kann gelingen, wenn gemeinsame Fallbesprechungen und kollegiale Beratung in abgestimmten und etablierten Strukturen erfolgen.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Schulsozialarbeitenden agieren mit ihren Angeboten sowie ihrer Beratung auf der Basis verschiedener Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Schulsozialarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und wird in § 13a des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) geregelt. In Hamburg wird die Schulsozialarbeit durch die BSB direkt an den Schulen umgesetzt. Die BSB ist Arbeitgeberin für Schulsozialarbeitende, die bei ihr angestellt sind. Die Schulsozialarbeit ist damit Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an allgemeinbildenden Schulen in Hamburg.

Bindend für die sozialpädagogische Tätigkeit der BSB-beschäftigten Schulsozialarbeitenden an Hamburger Schulen sind vor allem die Vorschriften des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) zum Bildungs- und Erziehungsauftrag (§§ 1-3 HmbSG) und zum Schulverhältnis (§§ 28-49 HmbSG).

Für den Einsatz der BSB-beschäftigten Schulsozialarbeitenden sind die Stellenbeschreibungen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Dienstanweisung zum Einsatz von pädagogisch-therapeutischem Fachpersonal (PTF) an staatlichen Schulen vom 15. Mai 2018 sowie die Dienstzeitregelung für das PTF an staatlichen Schulen vom 1. August 2018 maßgeblich.

Einhaltung des Datenschutzes durch alle schulischen Mitarbeitenden

Für die Schulsozialarbeitenden gilt wie für alle anderen Mitarbeitenden auch, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG), der §§ 98 ff. HmbSG, der Schul-Datenschutzverordnung und der sonstigen bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (ggfs. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, SGB X) zu erfolgen hat. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen, aus denen auch unter Zuziehung eines Zusatzwissens auf diese Personen geschlossen werden kann. Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Das Hamburgische Schulgesetz legt fest in:

§ 98 Datenverarbeitung im Schulbereich

(1) Die zuständige Behörde und die staatlichen Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligter Dritter verarbeiten. Die Befugnis nach Satz 1 gilt auch für gemäß § 34 Absatz 2 verarbeitete Gesundheitsdaten, ärztliche Bescheinigungen, Daten zu Verhaltensauffälligkeiten, Therapiebedarfen, etwaigen Behinderungen und Förderbedarfen, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags erforderlich ist.

Die gesetzliche Aufgabe aller schulischen pädagogischen und gegebenenfalls weiteren BSB-Mitarbeitenden ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Verarbeitung, d.h. z.B. das Übermitteln von personenbezogenen Daten ist somit unter Einhaltung oben dargestellter Vorgaben zulässig, wenn dies zur Erfüllung der jeweiligen dienstlichen Aufgaben, hier der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages aus § 2 HmbSG oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich, also unverzichtbar ist. Dies gilt für alle BSB-Mitarbeitenden, damit auch für die in der Schulsozialarbeit tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte, denn auch deren Tätigkeit fußt in schulischer Verantwortung auf dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule nach § 2 HmbSG. Im Rahmen der Datenverarbeitung ist aufgrund des „Rechts auf Vergessen“ und des Grundsatzes der Datensparsamkeit immer auch die Aufbewahrungsfrist der bspw. in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 und Satz 2 Schul-Datenschutzverordnung legt folgende Aufbewahrungsfristen im Schulberatungsdienst für Beratung und für Vorgänge der Verletzung der Schulpflicht für die verpflichtend zu verarbeitenden Daten fest:

Für einen Zeitraum von 3 Jahren sind aufzubewahren:

Vorgänge des Schulberatungsdienstes sowie der regionalen Unterstützungsstellen, die aus Anlass der Beratung der Erziehungsberechtigten sowie volljähriger Schülerinnen und Schüler oder wegen Verletzung der Schulpflicht entstanden sind.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt bei Anträgen mit der Entscheidung über sie, in den übrigen Fällen mit dem Abschluss des Vorgangs.

Die dreijährige Aufbewahrungsfrist gilt demzufolge für die Vorgänge des Schulberatungsdienstes, die in der zuvor bezeichneten Norm definiert worden sind. Stets ist zu berücksichtigen, dass Vorgänge nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es zur Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist. Basiert die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, dann sind die Unterlagen auch dann unverzüglich zu löschen, wenn die Einwilligung widerrufen werden sollte oder die in der Einwilligungserklärung vereinbarte Aufbewahrungsfrist abläuft.

Datenschutz in der freiwilligen Beratung

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) hat die freiwillige Beratung, die einen Teil der Schulsozialarbeit ausmacht, in Hamburg in § 35 geregelt:

Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im

Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2024

Die Datenverarbeitung im sogenannten Schulberatungsdienst ist in § 99 Absatz 3 HmbSG geregelt:

Daten, die für schulärztliche Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen verarbeiten, müssen sicher gegen Einsichtnahme und Verarbeitung anderer Stellen, auch der Schulen und der für das Schulwesen zuständigen Behörde, geschützt sein.

Wenngleich hier der externe Schulberatungsdienst gemeint war, werden diese Vorgaben auch auf den Beratungsdienst innerhalb einer Schule übertragen, damit auf die freiwillige Beratung durch sozialpädagogische Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ebenso wie die der Beratungslehrkräfte. Die Freiwilligkeit der Beratung erfolgt auf Grundlage einer hinreichend informierenden Einwilligungserklärung und ggfs. einer Schweigepflichtentbindungserklärung (dazu später).

Eine Berichtspflicht über die freiwillige Beratung als einen Teil der Schulsozialarbeit gegenüber der Vorgesetzten beziehungsweise dem Vorgesetzten besteht quantitativ, da sich hieraus keine Rückschlüsse auf die einzelnen Personen ableiten lassen. Eine Berichtspflicht in Bezug auf Einzeldaten, d.h. die konkreten Inhalte der Beratungsakte, besteht dann, wenn diese Daten auf der Basis von § 99 HmbSG für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages aus § 2 HmbSG unverzichtbar sind und eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Sie besteht ebenso, wenn Gefahren abzuwenden sind. Dies ist der Fall, wenn die Daten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) oder eine Straftat geben oder wenn nach einer Gefahrenprognose, die gemeinsam mit der schulischen Fachkraft für Kinderschutz, ggf. dem ReBBZ durchgeführt wird, von einer akuten Gefahr für Leib und Leben oder andere vergleichbar schützenswerte Rechtsgüter auszugehen ist.

Soweit im Zuge der freiwilligen Beratung bekannt gewordene personenbezogene Daten auf der Basis von § 99 HmbSG für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages aus § 2 HmbSG oder die Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Abwendung von Gefahren bedeutsam sind und deren Übermittlung an andere pädagogische und gegebenenfalls weitere BSB-Fachkräfte der eigenen Schule oder BSB-interner Unterstützungs- und Beratungsstellen erforderlich, also unverzichtbar ist, ersuchen die in der Schulsozialarbeit tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte anlassbezogen von den Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihren Sorgeberechtigten eine Entbindung von der Schweigepflicht. Denn gerade das Einbringen von Informationen und damit das Weitergeben von Daten aus der freiwilligen Beratung sind unverzichtbar für die pädagogische Arbeit in der Zusammenarbeit mit den anderen pädagogischen Fachkräften innerhalb der Schule ebenso wie mit BSB-internen Beratungsstellen sowie externen Institutionen wie z.B. dem Jugendamt oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus verlangen die Artt. 12 ff. DSGVO immer eine umfassenden (Vorab-) Information aller betroffenen Personen über die Datenverarbeitung, damit auch die Weitergabe von Daten an andere Stellen. Von einer solchen Information kann ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn hierdurch die Abwehr der Gefahr vereitelt oder eine KWG verstetigt würde.

Einzig die Weitergabe von sogenannten Geheimnissen, das heißt Daten, deren Weitergabe die Informationsgeber im Rahmen der freiwilligen Beratung als ein Teil der Schulsozialarbeit ausdrücklich nicht wünschen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Staatlich anerkannte Sozialarbeitende und Sozialpädagoginnen und -pädagogen fallen unter den in § 203 Abs. 1 StGB genannten Personenkreis der Berufsheimnisträger. Sie dürfen die ihnen anvertrauten Geheimnisse (anders als sonstige Amtsträger, die unter § 203 Abs. 2 StGB fallen) nicht gegenüber anderen Behörden oder sonstigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, offenbaren.

An der freiwilligen Beratung als ein Teil der dienstlichen Tätigkeit der Schulsozialarbeit mitwirkende sonstige Personen müssen zur Geheimhaltung verpflichtet werden, ihnen dürfen die anvertrauten Geheimnisse offenbart werden, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist und eine Schweigepflichtentbindung auch für diese Personen vorliegt. Andere Berufsgruppen dürfen auf die in der Schulsozialarbeit

erhobenen personenbezogenen Daten über die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und ihre Sorgeberechtigten grundsätzlich nicht zugreifen.

Die Formulierung „grundsätzlich“ impliziert Ausnahmeregelungen: Ausnahmen bestehen im Fall der Abwendung von konkreten, d.h. unmittelbar drohenden Gefahren für Leib und Leben (z.B. im Falle einer Kindeswohlgefährdung) und andere gewichtige Rechtsgüter, wenn andere geeignete Instrumente zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen kann eine Weitergabe gerechtfertigt und gemäß § 34 StGB auch strafrechtlich entschuldigt sein. Es ist in diesen Fällen stets eine umfassende Gefahrenprognose aus Gründen der Revisionsicherheit zu dokumentieren. Weitergehendes s.o.

Eine Einsichtnahme in die Schülerakte durch bei der BSB beschäftigte Schulsozialarbeitende auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 Satz 1 HmbSG kommt dann infrage, wenn sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben mit der Beratung bzw. konkreten Arbeit mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler betraut worden sind.

Kinder- und Jugendschutz sowie Umgang bei einem Verdacht bzw. einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen

Für den Kinder- und Jugendschutz sowie das Handeln bei einer (möglichen) Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen sind für alle pädagogischen Mitarbeitenden, somit auch für die im Rahmen der Schulsozialarbeit tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), das Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bindend. Gemäß § 7 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das KKG regelt u.a. die Beratung der Schülerinnen und Schülern sowie Personensorgeberechtigten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen, den Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a und § 8b SGB VIII sowie die Informationsbefugnis gegenüber dem Jugendamt durch staatlich anerkannte Sozialarbeitenden und Sozialpädagoginnen und -pädagogen. § 4 KKG regelt speziell die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei einer Kindeswohlgefährdung. Geheimnisträger in Hamburger Schulen sind Lehrerinnen oder Lehrer, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung. Werden den Geheimnisträgern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so bewerten sie schulintern mit den schulischen Kinderschutzfachkräften Anzeichen von Gefährdungssituationen, beziehen gegebenenfalls das zuständige ReBBZ ein, erörtern die Situation mit den Erziehungsberechtigten und wirken auf eine Inanspruchnahme von Hilfe hin (§ 4 Abs. 1 KKG). Gleichzeitig können sich die Fachkräfte unter Verwendung pseudonymisierter Daten (d.h. ohne Angabe von Klarnamen der Schülerinnen und Schüler) durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten lassen (§ 4 Abs. 2 KKG). Wenn auf diese Weise keine Abwendung der Gefahr für das Kind beziehungsweise den Jugendlichen erwirkt werden kann, sind die Fachkräfte befugt und gehalten, wiederum ggf. unter Einbeziehung des ReBBZ, das Jugendamt unter Angabe aller erforderlichen personenbezogenen Daten zu informieren. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls ihre Eltern vorab zu informieren, wenn damit nicht der wirksame Schutz gefährdet wird (§ 4 Abs. 3 KKG).

Hamburger allgemeinbildende Schulen sind angehalten, ausgewählte Fachkräfte zu Kinderschutzfachkräften, alle Fachkräfte zu Fragen des Kinderschutzes, zu qualifizieren und mit dem Kollegium ein standortspezifisches Kinderschutzkonzept zu erstellen. Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie die Beratungsstelle Gewaltprävention unterstützen die Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen und stehen beratend zur Verfügung.

Aufsichtspflicht in der Schulsozialarbeit, Unfallversicherungsschutz

Da alle Hilfen und Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit schulische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler sind, sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgabe gemäß § 31 Abs. 2 HmbSG mit der Aufsicht betraut. Dies schließt Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände ebenso wie Schulausflüge außerhalb des Schulgeländes

ein. Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 können Schülerinnen und Schülern zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung Weisungen erteilt werden. Zudem fallen die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler während der Durchführung der Maßnahmen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII).

4. Ziele

Die Schulsozialarbeit hat zum Ziel, die soziale, emotionale und persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen sowie das schulische und sozialräumliche Umfeld als fördernden und inklusiven Raum einzubeziehen und mitzugestalten und die Sorgeberechtigten zu begleiten. Die Umsetzung dieser Ziele lassen sich in vier übergeordnete Bereiche gliedern:

- Prävention,
- Intervention,
- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen,
- Stärkung der Partizipation, Unterstützung von Teilhabe und Förderung von Bildungschancen.

Diese Bereiche bearbeiten die Schulsozialarbeitenden zum Teil eigenverantwortlich, zum Teil in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften, mit anderen Mitarbeitenden oder externen Partnerinnen und Partnern, stets auf den Grundlagen multiprofessioneller Kooperation. Dies erfolgt insbesondere in Verbindung mit den Beratungslehrkräften. Als multiprofessionelles Beratungsteam arbeiten sie gemeinsam an der Umsetzung dieser Ziele, wobei sie je nach individueller Schwerpunktsetzung und spezieller Qualifikation unterschiedliche Perspektiven und Ansätze einbringen.

Prävention

In der Schulsozialarbeit werden präventive und intervenierende Maßnahmen verknüpft. **Prävention** zielt darauf ab, soziale Probleme, Konflikte und Krisen frühzeitig zu erkennen und ihnen, bevor sie sich verfestigen oder eskalieren, entgegenzuwirken. Durch präventive Arbeit soll ein positives Schulklima gefördert, das soziale Miteinander gestärkt und langfristig eine Reduktion von Konflikten und Krisensituationen erreicht werden.

Intervention

Intervention fokussiert auf das direkte Eingreifen in Krisen und akute Problemlagen, um negative Entwicklungen zu stoppen und geeignete Hilfsangebote (auch Opferschutz) zu vermitteln. Hierbei wird die Schulsozialarbeit in Fällen von Gewalt, Mobbing, familiären Konflikten, psychischen Belastungen, Absentismus oder anderen schulischen und außerschulischen Problemen aktiv. Ziel der Intervention ist es, schnelle und wirksame Lösungsansätze zu entwickeln beziehungsweise einzuleiten, die eine Entlastung der Betroffenen sowie die Wiederherstellung eines förderlichen Lern- und Lebensumfelds ermöglichen. Die intervenierenden Maßnahmen können bei Bedarf in längerfristige Beratungs- und Unterstützungsarbeit münden.

Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen

Soziale und emotionale Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern bilden sowohl eine Grundlage für den individuellen Schulerfolg als auch für ein gelingendes soziales Miteinander. Psychosozial stabile Schülerinnen und Schüler können angemessen auf Konflikte, Stress und Herausforderungen im alltäglichen Miteinander reagieren. Die Schulsozialarbeitenden fördern die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung und Stärkung ihrer Kompetenzen, insbesondere im Umgang mit Emotionen, Empathie, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktbewältigung. Dies geschieht durch gezielte Einzelberatung und durch Gruppenangebote wie soziale Trainings, Workshops oder Projektarbeit. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, soziale Beziehungen positiv zu gestalten, konstruktiv mit Herausforderungen umzugehen und eine reflektierte sowie verantwortungsbewusste Haltung im schulischen und sozialen Umfeld

einzunehmen.

Stärkung der Partizipation, Unterstützung von Teilhabe und Förderung von Bildungschancen

Durch Partizipation am Ort Schule werden Schülerinnen und Schüler aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen, die ihr schulisches und soziales Umfeld betreffen, so dass sie ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten. Ihre Bedürfnisse und Anliegen werden ernst genommen. Partizipation stärkt die demokratischen Kompetenzen, erhöht die Eigenverantwortung und fördert das Selbstwirksamkeitserleben sowie die Identifikation mit dem Lebensort Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und können sich als Schulgemeinschaft erleben. Die Förderung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern ist eine gemeinsame Aufgabe aller pädagogischen Kräfte einer Schule. Die Schulsozialarbeitenden fördern hierbei die Berücksichtigung der Perspektiven von Schülerinnen und Schülern in verschiedenen schulischen Kontexten, sei es in individuellen Beratungssituationen oder in der Mitwirkung in schulischen Projekten, in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrkräften auch in Gremien oder in der Schülervertretung.

Auch die Unterstützung von Teilhabe und die Förderung von Bildungschancen ist eine gemeinsame Aufgabe aller pädagogischen Kräfte einer Schule. Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund, ihrem Geschlecht oder ihren individuellen Fähigkeiten gleichermaßen am schulischen Leben teilnehmen können. Durch gezielte Maßnahmen werden besonders jene Schülerinnen und Schülern unterstützt, die aufgrund sozialer Benachteiligung, Behinderungen oder anderer Herausforderungen zusätzliche Hilfe benötigen.

Barrieren, die den Zugang zu Bildung und sozialer Teilhabe erschweren, werden identifiziert und abgebaut. Zur Erfüllung dieses gemeinsamen Auftrags leisten die Schulsozialarbeitenden gezielte, individuelle Beratung und Unterstützung. Sie fördern die Vernetzung mit externen Hilfesystemen, wie etwa Jugendhilfeeinrichtungen oder Beratungsstellen sowie Freizeiteinrichtungen und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien so den Zugang zu diesen Angeboten.

5. Zielgruppen

7

Die Schulsozialarbeit richtet sich an verschiedene Zielgruppen innerhalb und außerhalb des schulischen Systems. Sie steht nicht nur den Schülerinnen und Schülern, sondern auch deren Sorgeberechtigten, dem schulischen Personal sowie externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zur Seite. Diese Vielfalt der Zielgruppen erfordert eine multiperspektivische Arbeitsweise der Schulsozialarbeit. Im Folgenden werden die Hauptzielgruppen und ihre jeweiligen Bedarfe sowie die Art der Unterstützung durch die Schulsozialarbeitenden näher erläutert.

Schülerinnen und Schüler

Die primäre Zielgruppe der Schulsozialarbeitenden sind die Schülerinnen und Schüler. Sie stehen im Zentrum der Arbeit und sind die Hauptadressatinnen und -adressaten der Hilfen und Angebote. Schulsozialarbeitende begleiten Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung, indem sie sowohl präventiv als auch in akuten Problemlagen tätig werden.

Für Schülerinnen und Schüler stellen die Schulsozialarbeitenden eine wichtige Anlaufstelle dar, um bei schulischen Konflikten, familiären Problemen, emotionalen Belastungen oder persönlichen Krisen Unterstützung zu erhalten. Dabei ist es das Ziel, durch individuelle Beratung, Gruppenarbeit oder Krisenintervention gezielt Hilfe zu leisten und die sozialen, emotionalen, persönlichen und schulischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Diese Tätigkeiten erfolgen entweder als von den Schülerinnen und Schülern erbetene, damit freiwillige Beratung oder im verordneten Rahmen.

Sorgeberechtigte

Eine konstruktive Zusammenarbeit der schulischen Mitarbeitenden mit den Sorgeberechtigten ist entscheidend für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, da die familiäre beziehungsweise häusliche Situation maßgeblich das Lern- und Sozialverhalten beeinflusst. Elternberatung und

Elternarbeit sind somit auch integrale Bestandteile der Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeitenden unterstützen Sorgeberechtigte in Erziehungsfragen, bei schulischen Problemen ihrer Kinder oder in familiären beziehungsweise häuslichen Krisensituationen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende Beratungsangebote. In Beratungsgesprächen erhalten die Sorgeberechtigten Unterstützung im Umgang mit Themen wie erlebtem Leistungsdruck, sozial-emotionalen Belastungen, familiären Konflikten oder individuellen Schwierigkeiten ihrer Kinder. Schulsozialarbeit ist ein Teil des Austausches zwischen Schule und Familie, um eine nachhaltige Erziehungspartnerschaft zwischen Sorgeberechtigten und Schule entstehen zu lassen. In Absprache mit den Klassenlehrkräften und weiteren relevanten Fachkräften beziehungsweise in gemeinsamen Elterngesprächen werden unterschiedliche Erwartungen und Wahrnehmungen benannt und gemeinsame Wege entwickelt. Besonders wichtig ist die Schulsozialarbeit für Familien, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder spezifischer Lebenssituationen gegebenenfalls einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben können. Hier fungiert die Schulsozialarbeit auch als Brücke zwischen der Familie und externen Hilfesystemen, indem sie gezielte Unterstützungsangebote vermittelt und den Zugang zu sozialen Dienstleistungen erleichtert.

Schulisches Kollegium

Alle Lehrkräfte und das weitere Fachpersonal bilden gemeinsam mit den Schulsozialarbeitenden das Kollegium einer Schule. Die Schulsozialarbeitenden unterstützen ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Bewältigung von sozialen und emotionalen Herausforderungen im Schulalltag und stehen ihnen als Ansprechpersonen für Fragen zu sozialpädagogischen Themen zur Verfügung.

Im schulischen Kontext übernehmen Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die sowohl als Schulsozialarbeitende als auch als Mitglieder eines Klassenteams und/oder im außerunterrichtlichen Ganztags tätig sind, eine wichtige Schnittstellenfunktion. Sie bringen ihre Expertise ein, um Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern wie psychische Belastungen, Lernschwierigkeiten oder soziale Konflikte wahrzunehmen, mit Kolleginnen und Kollegen zu reflektieren, über sozialpädagogische Methoden zu informieren und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln. Dabei bleiben die Lehrkräfte die Verantwortlichen für die pädagogischen Prozesse in ihrem Unterricht und ihrer Klassenleitung. Eine verständigungsorientierte und systemische Haltung in der Pädagogik bleibt dabei die Grundlage aller handelnden Professionen.

Darüber hinaus können die Schulsozialarbeitenden einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung des Kollegiums leisten, indem sie Fortbildungen und Workshops zu Themen wie Mobbingprävention, Konfliktmanagement oder Umgang mit komplexen Unterstützungsbedarfen planen beziehungsweise anbieten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass das gesamte Kollegium über das notwendige Wissen und die Kompetenzen verfügt, um ihre pädagogische Arbeit auf die sozialen und emotionalen Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Kolleginnen und Kollegen und den Schulsozialarbeitenden ist somit ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung schulischer Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner

Die Schulsozialarbeitenden sind vernetzt und arbeiten regelmäßig mit externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zusammen, um eine umfassende Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien zu ermöglichen. Zu den wichtigsten Kooperationspartnern zählen u.a. die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, das Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit / Autismus (BBZ), Jugendämter, Beratungsstellen, therapeutische Einrichtungen, soziale Dienste, sozialräumliche Netzwerke und andere Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Polizei. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es den Schulsozialarbeitenden, gezielte und passgenaue Hilfsangebote zu organisieren und Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien den Zugang zu weiterführenden Hilfen zu erleichtern.

Eine enge Kooperation mit dem Jugendamt ist beispielsweise in Fällen von Kindeswohlgefährdung, familiärer Gewalt oder Vernachlässigung unerlässlich. Die Schulsozialarbeitenden bewerten schulintern mit den schulischen Kinderschutzfachkräften Anzeichen von Gefährdungssituationen und beziehen gegebenenfalls das zuständige ReBBZ ein. Sie koordinieren die erforderlichen

Maßnahmen, wie etwa die Information der Eltern und die Weitergabe relevanter Informationen an das Jugendamt. Darüber hinaus arbeiten die Schulsozialarbeitenden mit den ReBBZ sowie anderen Beratungsstellen zusammen, um Schülerinnen und Schülern bei psychosozialen Problemen, Suchtverhalten oder anderen spezifischen Problemlagen weiterführende Unterstützung anzubieten. Die Vernetzung mit externen Einrichtungen ist entscheidend für die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Schulsozialarbeit, da sie sicherstellt, dass auch über den schulischen Rahmen hinausgehende Hilfsangebote bereitgestellt werden können.

6. Aufgaben und Handlungsfelder

Die Schulsozialarbeit umfasst ein vielseitiges und breites Spektrum an Aufgaben und Handlungsfeldern, die auf die umfassende Förderung von Schülerinnen und Schülern abzielen. Diese Aufgaben lassen sich in mehrere Kernbereiche unterteilen, die von der individuellen Beratung bis hin zur institutionellen Kooperation reichen. Dabei verbindet die Schulsozialarbeit präventive Ansätze mit unmittelbarer Krisenintervention, langfristige Entwicklungsförderung mit akuten Unterstützungshandlungen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben der Schulsozialarbeit ist stets kontextspezifisch und muss an die individuellen Ressourcen der jeweiligen Schule sowie an die fachlichen Kompetenzen und Spezialisierungen der Schulsozialarbeitenden angepasst werden. Eine enge Kooperation mit anderen beratenden Professionen, wie Beratungslehrkräften, ebenso wie mit den anderen pädagogischen Fachkräften und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden ist dabei unerlässlich. Die Überschneidung der Handlungsfelder von Schulsozialarbeitenden und Beratungslehrkräften eröffnet die Möglichkeit, in einem multiprofessionellen Beratungsteam vielfältige Problemlagen durch differenzierte Perspektiven und spezifische Qualifikationen effektiv zu adressieren.

Im Folgenden werden die zentralen Aufgaben und Handlungsfelder der Schulsozialarbeit detailliert dargestellt.

Individuelle Beratung

Die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten im Rahmen der Schulsozialarbeit kann entweder auf deren Anfrage und damit freiwillig erfolgen oder in einem vorgegebenen Rahmen stattfinden. Eine freiwillige Beratung als ein Teil der Schulsozialarbeit bietet einen niedrighschwelligem Zugang in einem geschützten Rahmen, in dem Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte ihre Anliegen artikulieren, Problemlagen offen ansprechen und gemeinsam mit den Schulsozialarbeitenden Lösungsansätze erarbeiten können, beispielsweise durch die Betrachtung unterschiedlicher Perspektiven oder Handlungsalternativen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, ressourcenorientiert zur Verbesserung der Lern- und Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Im Einzelnen zielt die Schulsozialarbeit darauf ab, Kindern und Jugendlichen in psychosozialen, schulischen oder familiären Problemlagen Unterstützung zu bieten, sie bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu begleiten und ihre persönliche sowie soziale Entwicklung zu fördern. Schulsozialarbeitende leisten zudem individuelle Beratung von Kindern und Jugendlichen oder auch Sorgeberechtigten im verordneten Rahmen, z.B. im Falle von Erziehungsmaßnahmen, wenn diese gemäß § 49 Absatz 2 Satz 3 HmbSG mit dem Schulsozialdienst abzustimmen sind. Dies ist keine freiwillige Beratung, die Prinzipien einer ressourcenorientierten Problemlösung gelten gleichwohl. Schließlich können Schulsozialarbeitende auch Kolleginnen und Kollegen der eigenen Schule beraten, sofern diese die Inanspruchnahme der Beratung wünschen. Dies wiederum ist dann abzugrenzen von dem gemeinsamen Auftrag des Sich-miteinander-Beratens im Rahmen der multiprofessionellen Kooperation, die der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 2 HmbSG dient.

Einzelfallhilfe und Case Management

Schulsozialarbeitende arbeiten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Stabilisierung, psychosozialen Entwicklung oder zur Unterstützung in Krisensituationen erforderlich ist. Diese Form der Intervention ermöglicht eine individuell angepasste Beratung und Begleitung, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers zugeschnitten ist.

In der Einzelfallarbeit können Schulsozialarbeitende insbesondere bei komplexeren Problemstellungen ebenso wie die Beratungslehrkräfte das Case Management übernehmen. In diesem Rahmen koordinieren sie notwendige Maßnahmen, stimmen die Fallzuständigkeiten im multiprofessionellen Beratungsteam explizit ab und vermitteln zwischen verschiedenen schulischen Akteurinnen und Akteuren. Ferner stellen sie die Einbindung von Beratungsstellen der BSB sicher, wie beispielsweise der ReBBZ, der Beratungsstelle Gewaltprävention, des Suchtpräventionszentrums ebenso wie weiterer Einrichtungen aus anderen Behörden, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder externer Beratungsstellen. Diese Tätigkeiten erfolgen in enger Abstimmung mit der Schulleitung sowie den zuständigen Abteilungsleitungen.

Gruppen- und Projektangebote

Die Schulsozialarbeitenden gestalten Gruppen- und Projektangebote, die sich auf spezifische Themen oder Zielgruppen konzentrieren. Diese Angebote können je nach schulspezifischer Konzeption und Organisation unterschiedlich umgesetzt werden. Sie können in Unterrichtsstunden stattfinden, z.B. durch Programme zum sozialen Lernen für bestimmte Jahrgangsstufen oder als Bestandteil einzelner Unterrichtseinheiten wie beispielsweise Projekte in Tutorinnen- und Tutorenstunden. Sie können im Rahmen von Projekttagen oder -wochen erfolgen oder als Angebote im außerunterrichtlichen Ganztags. Schließlich können auch Angebote in Randzeiten oder Ferienprogrammen bestehen. Diese Formate zielen auf die Förderung sozialer Kompetenzen, die Stärkung des Gruppenzusammenhalts und die Bearbeitung gemeinsamer Themen und Präventionsprojekten im Klassenverband oder in festen Gruppen ab.

Gruppenarbeit ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, durch gemeinsames Handeln und Reflektieren soziale Lernprozesse zu durchlaufen, Konflikte zu bearbeiten und Lösungsstrategien zu entwickeln. Projektarbeit, z.B. als themenbezogene Arbeitsgruppen (soziales Kompetenztraining, Antimobbing-, Mediationstrainings), bietet einen praxisorientierten Rahmen, in dem Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten in einem bestimmten Themenfeld anwenden und vertiefen können. Diese präventiven und intervenierenden Formate tragen wesentlich dazu bei, das soziale Miteinander an der Schule zu verbessern und die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Um dies zu erreichen, berücksichtigen Schulsozialarbeitende bereits bei der Planung und Durchführung der Gruppen- und Projektangebote, dass eine Rückkopplung in die gesamte Lerngruppe, den Jahrgang, das Klassenkollegium stattfindet, damit sich der Nutzen dieser Angebote voll entfalten kann. Die Angebote können für die Schülerinnen und Schüler sowohl verpflichtend als auch freiwillig angeboten werden.

Präventionsmaßnahmen

Prävention verfolgt das Ziel, soziale Probleme, Konflikte und Krisen nicht nur frühzeitig zu identifizieren und gezielt zu adressieren, sondern auch durch primärpräventive Ansätze deren Entstehung systematisch vorzubeugen. Dabei werden grundlegende Rahmenbedingungen geschaffen, die nicht nur der Vermeidung solcher Herausforderungen dienen, sondern auch eine nachhaltige und positive Entwicklung auf individueller, gruppenbezogener und systemischer Ebene fördern.

Dazu zählen Projekte und Programme zu Themen wie Gewaltprävention, Mobbing, Suchtprävention, Gesundheitserziehung, Berufsorientierung oder Förderung der Medienkompetenz, z.B. in Bezug auf Cybermobbing. Solche Maßnahmen werden oft in Form von Workshops, thematischen Unterrichtseinheiten oder Schulveranstaltungen durchgeführt und zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler frühzeitig für bestimmte Problembereiche zu sensibilisieren, ihnen Handlungsstrategien zu vermitteln und eine positive persönliche sowie soziale Entwicklung zu fördern. Die Angebote werden oftmals von den Schulsozialarbeitenden organisiert und teilweise mit externen Fachinstitutionen umgesetzt.

Prävention umfasst nicht nur die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten, sondern schließt auch die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ein, um diese in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen, gemeinsam tragfähige Konzepte eines auf spezifische Lehr-Lernsituationen ausgerichteten Classroom Managements zu erarbeiten und mit ihnen präventive Handlungsoptionen zu entwickeln.

Krisenintervention und Konfliktmanagement

Ein weiteres zentrales Handlungsfeld der Schulsozialarbeitenden ist die Krisenintervention. In diesem Bereich agieren die Schulsozialarbeitenden als Anlaufstelle in akuten Krisensituationen, sei es bei familiären oder schulischen Konflikten, psychischen Belastungen oder traumatischen Erlebnissen. Die Intervention erfolgt in der Regel kurzfristig und umfasst schnelles Handeln, um die Situation zu deeskalieren und erste Hilfemaßnahmen einzuleiten. In enger Abstimmung mit Kolleginnen und Kollegen, Sorgeberechtigten und gegebenenfalls externen Stellen (wie dem ReBBZ, anderen Beratungsinstitutionen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) entwickeln die Schulsozialarbeitenden individuelle Handlungspläne zur Bewältigung der Krise beziehungsweise leiten weitergehende notwendige Hilfen ein. Insbesondere im Fall von Absentismus wird die Schulsozialarbeit im Rahmen der vorgegebenen Ablaufstruktur des Absentismusverfahrens aktiv und führt intervenierende Maßnahmen durch.

Schulsozialarbeitende können ein Konfliktmanagement übernehmen, beispielsweise zwischen Schülerinnen und Schülern, um Konflikte zu entschärfen und gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern Perspektiven und Lösungsansätze herauszuarbeiten. Dies fördert eine konstruktive Streitkultur und das soziale Miteinander. Eine etwaige Konfliktmoderation erfordert eine entsprechende Professionalisierung. Diese kann auch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern oder Sorgeberechtigten erfolgen, sofern die Lehrkräfte dies als Kolleginnen beziehungsweise Kollegen bei den Schulsozialarbeitenden anfragen.

Vernetzung und Kooperation im schulischen Umfeld

Ein Handlungsfeld der Schulsozialarbeit ist die enge Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im schulischen und außerschulischen Umfeld. Innerhalb der Schule arbeiten die Schulsozialarbeitenden in multiprofessioneller Kooperation mit (soweit vorhanden) Beratungslehrkräften, Fach- und Klassenlehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Opferschutz- und Kinderschutzfachkräften, Förder- und Ganztagskoordination, Honorarkräften, Schulbegleitungen, sowie weiteren pädagogisch-therapeutischen Fachkräften. Außerhalb des schulischen Kontextes kooperieren die Schulsozialarbeitenden u.a. mit den ReBBZ, dem BBZ, Beratungsstellen, weiteren Einrichtungen, Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendämtern sowie der Polizei. Eine umfassende Vernetzung erweist sich insbesondere im Bereich des Case Managements und der Krisenintervention als zentraler Faktor. Sie sichert eine durchgängige und in spezifischen Fällen auch rollenbezogene Unterstützungskette, wie etwa im Kontext des Opferschutzes und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur bedarfsgerechten Begleitung der Schülerinnen und Schüler. Die aktive Einbindung in Netzwerke trägt dazu bei, die schulische Arbeit zu ergänzen und den Zugang zu externen Ressourcen zu erleichtern.

7. Methoden und Handlungsprinzipien

Schulsozialarbeitende nutzen spezifische sozialpädagogische Methoden und Prinzipien in der Bildungs- und Erziehungsarbeit in multiprofessioneller Kooperation in der allgemeinbildenden Schule.

Methoden

Schulsozialarbeitende werden während ihres Studiums in den Kernmethoden Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie Gemeinwesenarbeit ausgebildet. Diese dienen sowohl der Prävention als auch der Intervention und schaffen ein unterstützendes (Lern-) Umfeld.

- **Einzelfallhilfe** unterstützt präventiv und intervenierend einzelne Schülerinnen und Schüler, orientiert an ihren Ressourcen und Bedürfnissen. Sie zielt auf Kompetenzstärkung und die Verbesserung der Lebenssituation ab. Die Fallarbeit wird teilweise eigenständig, teilweise im Team oder in Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern durchgeführt. Bei Erfordernis erfolgt sie zudem unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds.

- **Gruppenarbeit** fördert durch positive Gruppenerfahrungen die soziale Kompetenz und Problemlösungsfähigkeit von Klassen und Gruppen. Sie stärkt das soziale Miteinander durch Aktivitäten wie Exkursionen und Kompetenztrainings.
- **Gemeinwesenarbeit / Sozialraumorientierung** fördert die Vernetzung von Schule und Sozialraum, z.B. mit Jugendämtern, Behörden und Vereinen, um Kooperationsstrukturen und Unterstützungsangebote auszubauen und zu nutzen. Die Sozialraumorientierung zielt darauf ab, vorhandene Ressourcen und Potenziale der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil als Sozialraum zu identifizieren, zu nutzen und zu stärken. Dies verdeutlicht die Bedeutung der Schule als Teil des Sozialraums. Die spezifische Ausgestaltung und Anwendung dieser Methoden wird in den schulspezifischen Konzepten der Schulsozialarbeit definiert.

Handlungsprinzipien

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an sozialpädagogischen Handlungsprinzipien. Diese lassen sich (hier beispielhaft an der Primärzielgruppe der Schülerinnen und Schüler) in individuumszentrierte und systembezogene Handlungsprinzipien unterteilen.

Zu den individuumszentrierten Handlungsprinzipien gehören:

1) **Prävention:** Schulsozialarbeitende agieren präventiv, indem sie eine umfassende Strategie zur Förderung der Schülerinnen und Schüler umsetzen. Das bedeutet, dass sich die Schulsozialarbeitenden in der Kooperation mit den inner- und außerschulischen Akteurinnen und Akteuren und Institutionen für positive Lebensbedingungen und positive schulische Rahmenbedingungen der Schülerinnen und Schüler einsetzen, Räume zur Förderung der sozialen Kompetenzen, Lebensbewältigung und Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler schaffen sowie vorbeugende Angebote, Hilfen und Vernetzungsstrukturen für alle Schülerinnen und Schüler vorhalten.

2) **Beziehungsorientierung:** Schulsozialarbeit basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Schulsozialarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Sorgeberechtigten. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeitenden als verlässliche Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Eine effektive Beziehungsarbeit setzt eine möglichst große Anwesenheitszeit während der Schulzeit und eine leichte und problemunabhängige Erreichbarkeit der Schulsozialarbeit in den Schulen voraus, z.B. durch gut ausgeschilderte und leicht erreichbare Räumlichkeiten, einen großen Bekanntheitsgrad in der Schülerschaft und eine hohe Akzeptanz der Inanspruchnahme.

3) **Entwicklungsorientierung:** Schulsozialarbeitende unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben. Das bedeutet, dass sie personenangemessene Hilfen und Angebote einleiten.

4) **Ressourcenorientierung:** Schulsozialarbeitende berücksichtigen und fördern die persönlichen und sozialen Ressourcen und Stärken der Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet auch, dass Schulsozialarbeitende von den bestehenden Kenntnissen und Kompetenzen ausgehen und die eigenverantwortliche Erarbeitung und Umsetzung konstruktiver Lösungsansätze fördern.

5) **Bedürfnisorientierung:** Schulsozialarbeitende richten ihre Angebote und Hilfen sowie ihr sozialpädagogisches Handeln an den Bedürfnissen, den Interessen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler als ihrer Kernzielgruppe aus. Zugleich müssen Schulsozialarbeitende ihre Angebote und Hilfen innerhalb des Rechts- und Ordnungsrahmens sowie des Auftrags von Schule als Ort der Bildungs- und Erziehungsarbeit gestalten.

6) **Multidimensionalität:** Schulsozialarbeitende erkennen die umfangreiche Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler an. Das bedeutet beispielsweise, dass sowohl die Rolle der jungen Menschen als Schülerinnen und Schüler und deren schulische Problemlagen betrachtet, als auch weitergehende Bedürfnisse, Interessen, Anliegen und Fragen der Schülerinnen und Schüler bei den Angeboten und Hilfen berücksichtigt werden.

7) **Vertraulichkeit:** Schulsozialarbeitende halten die bestehenden rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz ein. Das bedeutet u.a., dass die Inhalte von Beratungsgesprächen vertraulich behandelt und keine persönlichen oder personenbezogenen Daten ohne Zustimmung weitergegeben werden.

8) **Freiwilligkeit in der Beratung:** Die Schulsozialarbeit ist fest im schulischen Angebot verankert, wobei die Freiwilligkeit nur für die Inanspruchnahme der freiwilligen Beratung gilt. Das bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen und Sorgeberechtigten eigenverantwortlich entscheiden können, die freiwillige Beratung nutzen zu wollen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dieser Teil der freiwilligen Beratung ist für Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls deren Sorgeberechtigte abzugrenzen von der Mehrheit der Angebote der Schulsozialarbeit im schulischen Kontext. Dies gilt analog für Gesprächsanlässe, die durch Interventionen oder vorgegebene Maßnahmen entstehen und die üblicherweise nicht auf Freiwilligkeit beruhen, sondern im Rahmen des verpflichtenden Schulbesuchs erfolgen.

Zu den systembezogenen Handlungsprinzipien gehören:

1) **Schutz von Kindern und Jugendlichen:** Schulsozialarbeitende unterstützen ein geschütztes Aufwachsen der Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass sie in Verdachtsfällen einer Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen mit geeigneten Akteurinnen und Akteuren kooperieren, sich mit den Beteiligten beraten sowie bedarfsorientiert geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwendung einleiten.

2) **Beteiligungsorientierung:** Die Schulsozialarbeitenden arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen in multiprofessioneller Kooperation. Die Sorgeberechtigten werden, sofern möglich, an den Angeboten beteiligt. Somit wird eine partizipativ ausgerichtete Schulkultur gefördert. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeit die Bedürfnisse, Interessen, Anliegen und Fragen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten berücksichtigt und vor allem die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler fördert.

3) **Diversitätsorientierung:** Schulsozialarbeitende verfolgen in ihrer Tätigkeit einen diversitätsbewussten und inklusiven Ansatz. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung individueller Herausforderungen in schulischen, psychosozialen und persönlichen Kontexten. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Förderung einer diversitätsorientierten, inklusiven Schulentwicklung und engagieren sich für die Reduktion von Benachteiligungen. Hierbei berücksichtigen sie – wie alle anderen Fachkräfte auch – Aspekte wie ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexuelle Identität, um Chancengleichheit und Partizipation im schulischen Raum systematisch zu stärken.

4) **Niedrigschwelligkeit:** Schulsozialarbeitende bieten niedrigschwellige Angebote und Hilfen an. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen und Sorgeberechtigten ohne Zugangsbarrieren und durch offene Angebote in Kontakt zu den Schulsozialarbeitenden treten können.

5) **Unterstützendes Handeln:** Als integraler Bestandteil des schulischen Systems handeln Schulsozialarbeitende innerhalb der institutionellen Rahmenbedingungen der Schule, fokussieren ihre Arbeit zugleich auf ihre primäre Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, um deren individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zu berücksichtigen und gezielt zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Sicherung und gegebenenfalls Durchsetzung der Bedarfe und Rechte vulnerabler und schutzbedürftiger Schülerinnen und Schüler. Dabei unterstützen sie gleichzeitig deren Selbstverantwortung.

6) **Verlässlichkeit:** Schulsozialarbeit ist ein verlässliches sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeitenden in der Regel während des Schultags als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen und regelmäßige Angebote und Hilfen bereithalten. Zugleich nehmen Schulsozialarbeitende auch Aufgaben außerhalb der

Schule wahr, wie z.B. Hausbesuche, Besprechungen beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder Netzwerkkonferenzen.

Näheres zur Umsetzung der Handlungsprinzipien der Schulsozialarbeit regeln die schulspezifischen Konzepte zur Schulsozialarbeit der einzelnen allgemeinbildenden Schulen in Hamburg.

8. Grenzen der Schulsozialarbeit

Obwohl die Schulsozialarbeit ein unverzichtbarer Bestandteil des schulischen Unterstützungssystems ist, unterliegt sie einer Reihe von Grenzen, die ihre Wirksamkeit und Reichweite beeinflussen. Diese Grenzen resultieren sowohl aus strukturellen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen als auch den Grundbedingungen für Wirkung und Effekte pädagogischen Handelns, insbesondere bei komplexen Problemlagen von Schülerinnen und Schülern. Das Verständnis dieser Grenzen ist entscheidend, um realistische Erwartungen an die Schulsozialarbeit zu stellen und gleichzeitig die Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes zu fördern.

Die Schulsozialarbeit ist – wie die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Hamburger allgemeinbildenden Schulen – an den vorhandenen Rechts- und Ordnungsrahmen gebunden. Die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit für einzelne Schülerinnen oder Schüler ist – wie bei pädagogischen Interventionen allgemein – von einer Vielzahl an Faktoren abhängig, die sowohl innerschulischer als auch außerschulischer Natur sein können. Dazu zählen strukturelle, personelle und situative Bedingungen und Einflussgrößen. Die Wirkungen und Einflüsse sind stets mehrdimensional und werden je Perspektive verschieden gedeutet. Die Schülerinnen und Schüler können die Angebote entweder als hilfreich oder als hinderlich wahrnehmen. Der Wirkungsbereich der Schulsozialarbeit kann auf den schulischen Kontext begrenzt bleiben oder in die familiäre Situation hineinreichen. Lebensbedingungen können die Wirksamkeit fördern oder hemmen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Schulsozialarbeit stets ressourcenorientiert und flexibel gestaltet wird. Angebote sind regelmäßig hinsichtlich der Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Schulsozialarbeitende sollen sich der Reichweite ihres Handlungsfeldes bewusst sein und im Sinne der bestmöglichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler stets die Möglichkeit einer Verweisberatung zu weiteren geeigneten und zuständigen Institutionen, wie beispielsweise Erziehungsberatungsstellen oder dem ASD, aktiv mitdenken.

Trotz der Vielschichtigkeit der Einflussfaktoren lässt sich eine klare und differenzierte Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeitenden im Verhältnis zu den Lehrkräften präzise und fundiert formulieren.

Die Schulsozialarbeitenden an den allgemeinbildenden Schulen in Hamburg übernehmen keine genuinen Aufgaben der Lehrkräfte. Nicht zum Angebotsspektrum der Schulsozialarbeit gehören daher u. a.:

- Übernahme der Gesamtverantwortung für die pädagogischen Prozesse in der Lerngruppe, während des jeweiligen Unterrichts, Klassenrats, Reise etc.,
- Durchführung von Unterricht,
- Leistungsbewertung und Benotung von Schülerinnen und Schülern,
- die reine Aufsichtstätigkeiten, wie sie im Lehrerarbeitszeitmodell für Lehrkräfte vorgesehen sind (z.B. Unterrichtsvertretungen, Pausenaufsichten ohne pädagogisches Angebot),
- die Umsetzung und Kontrolle von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (wobei bedarfsbezogen schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen seitens der Schulsozialarbeit begleitet und unterstützt werden können, s. auch § 49 HmbSG),
- die vorrangige Übernahme von administrativen Tätigkeiten bei der Antragstellung von Sozialleistungen.

9. Innerschulische und außerschulische Kooperationen

Eine gelingende Schulsozialarbeit setzt eine enge Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch eine Vielzahl von inner- und außerschulischen Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen voraus. Die zentralen Gelingensbedingungen bestehen dabei in:

1. der systematischen Förderung der Zusammenarbeit, Kooperation und Kommunikation auf der Steuerungs- und Handlungsebene,
2. der Bereitstellung angemessener konzeptioneller, personeller, räumlicher, sächlicher, materiell-technischer, finanzieller und kooperativer Rahmenbedingungen in der Schulsozialarbeit sowie
3. der Einführung und kontinuierlichen Begleitung der Schulsozialarbeitenden und des gesamten multiprofessionellen Beratungsteams aus Schulsozialarbeitenden und Beratungslehrkräften durch geeignete Maßnahmen wie Informationsangebote für Schulleitungen und Kollegien, kollegiale Beratung, Team-Supervision (sofern diese finanziell seitens der Schule ermöglicht wird), Dienst- und Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildungen. Ergänzt wird dies durch Planungs- und Bilanzierungsgespräche, Fallbesprechungen sowie die Einbindung in schulische Gremien und Arbeitskreise.

Innerhalb der Schule kooperieren die Schulsozialarbeitenden eng mit den Beratungslehrkräften im multiprofessionellen Beratungsteam. Sie kooperieren ferner – abhängig von den zugewiesenen Verantwortungsbereichen – mit weiteren Kolleginnen und Kollegen. Zudem arbeiten sie eng mit Mitgliedern des Schulleitungsteams (z.B. Schulleitung, Abteilungsleitungen) zusammen. Für diese Zusammenarbeit ist die Etablierung regelmäßiger Besprechungstermine unabdingbar. Darüber hinaus ist die umfassende Integration und aktive Mitwirkung der Schulsozialarbeitenden in schulischen Teamstrukturen, Arbeitsgruppen, Gremien und Konferenzen sicherzustellen, die für die Aufgaben und Ziele der Schulsozialarbeit von Bedeutung sind.

Ein übergreifendes Ziel der Schulsozialarbeit besteht in der Förderung der Kooperation von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und dem weiteren, außerschulischen Angebots-, Beratungs- und Unterstützungssystem. Die Schulsozialarbeitenden arbeiten eng mit den Akteurinnen und Akteuren und Institutionen außerhalb der Schule zusammen und tragen so zur Öffnung der Schule und zur Vernetzung von Angeboten und Hilfen bei.

Zur außerschulischen Kooperation und Vernetzung der Schulsozialarbeit gehören u. a.:

- regelmäßige Zusammenarbeit u. a. mit den regional zuständigen ReBBZ, der Beratungsstelle Gewaltprävention und dem Suchtpräventionszentrum,
- regelmäßige Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialräumlichen Netzwerken und der Polizei,
- eine systematische Kooperation und Vernetzung mit weiteren, außerschulischen Angebots-, Beratungs- und Unterstützungssystemen sowie
- die Mitwirkung in außerschulischen Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen, Netzwerken u.v.m.

10. Schulspezifische Konzepte für die Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeitenden erarbeiten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rahmenkonzeption – zusammen mit den Beratungslehrkräften als multiprofessionelles Team - mit dem Schulleitungsteam und den weiteren pädagogischen Mitarbeitenden ein schulspezifisches Konzept für die Schulsozialarbeit. Dies erfolgt auf der Grundlage dieser Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit und weiterer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Stellenbeschreibungen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, der Dienstanweisung zum Einsatz von PTF sowie der Dienstzeitregelung für das PTF. Das schulspezifische Konzept für die Schulsozialarbeit stellt die individuelle Ausgestaltung der Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit dar, basierend auf den spezifischen Gegebenheiten und Ressourcen der jeweiligen Schule nach Durchführung einer Situationsanalyse und mit Daten aus Sozialraumanalysen z.B. durch das Hinzuziehen der Fachämter mit den Aufgaben Sozialraummanagement in den Bezirken. Das schulspezifische Konzept der Schulsozialarbeit wird mit Bezug zu den anderen pädagogischen Konzepten, wie z.B. dem Förder-, dem Beratungs-, dem Kinderschutz- und dem Ganztagskonzept erstellt. Bei Bedarf kann auch ein integriertes Konzept entstehen, das die jeweiligen Vorgaben einhält. Die schulspezifischen Konzepte werden allen Akteurinnen und Akteuren in der Schule zur Verfügung gestellt und alle drei Jahre von der Schulleitung gemeinsam mit dem Beratungsteam bilanziert und bei wichtigen Änderungen aktualisiert. Bei Bedarf kann die konzeptionelle Umsetzung von einer Beratung über die Agentur

für Schulberatung begleitet werden. Fortbildungen zur Konzeptarbeit können im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) besucht werden. Des Weiteren werden Hilfestellungen wie z.B. eine Anleitung zur Konzepterstellung von der BSB zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann das Grundsatzreferat PTF als Teil des Referates B 41 Grundsatz und Qualitätsentwicklung Inklusive Bildung, SchBG, PTF in der Abteilung B 4 Inklusive Bildung beratend hinzugezogen werden.

11. Qualitätsentwicklung und -sicherung: Dokumentation, Evaluation

Für die Gewährleistung und fachliche Weiterentwicklung einer Schulsozialarbeit in multiprofessioneller Kooperation werden bewährte Instrumente der Dokumentation, der Selbstevaluation sowie der Qualitätsentwicklung eingesetzt. Eine quantitative Dokumentation ermöglicht es der Schulleitung, die Einsätze der Schulsozialarbeit effizient zu gestalten und den Schulsozialarbeitenden Rechenschaft über ihren Arbeitseinsatz abzulegen. Eine qualitative Dokumentation, für den Teilbereich der freiwilligen Beratung unter Wahrung der Schweigepflicht, hilft den Schulsozialarbeitenden, die eigene Fallarbeit strukturiert durchzuführen und zu überprüfen. Des Weiteren ist die Erstellung von jährlichen, kurzen Berichten über die erfolgten schulsozialpädagogischen Angebote und Maßnahmen ein sinnvolles Instrument, um die eigene Arbeit sichtbar zu machen und zu professionalisieren. Die Evaluation der Schulsozialarbeit hilft bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der schuleigenen Konzepte und Angebote. Die Instrumente werden den Schulen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Es erfolgen in diesem Kontext entsprechende Fachfortbildungen.

12. Schulleitungshandeln

Die Schulleitung als Dienstaufsicht und Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden der Schule ist für die Steuerung des Personaleinsatzes in multiprofessionellen Teams in Kenntnis der fachlichen Ausrichtungen aller Professionen verantwortlich. Sie initiiert die Steuerung und Bereitstellung der notwendigen Kooperationsbedingungen sowie der Mindeststandards für den Standort in Zusammenarbeit mit den weiteren Akteurinnen und Akteuren.

Für die Einrichtung und Gestaltung einer gelingenden Kooperation werden im Rahmen vorhandener Ressourcen angemessene Kooperationsbedingungen (z.B. Zeiten und Räume) für einen produktiven, wertschätzenden und gleichberechtigten Austausch der Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Maßnahmen zur Teamentwicklung und gemeinsame Fortbildung für Tandems oder Teams werden durch die Schulleitung gefördert. Bei Konflikten übernimmt die Schulleitung die Verantwortung für eine zielführende Konfliktmoderation beziehungsweise -lösung.

Für die Steuerung der Schulsozialarbeit an der eigenen Schule ist es wichtig, dass die Schulleitung sich aktiv für die Erstellung und Weiterentwicklung eines schulspezifischen Konzeptes engagiert. Des Weiteren sind regelmäßige Treffen (wie z.B. Förderkonferenzen) des multiprofessionellen Beratungsteams, d.h. der Schulsozialarbeitenden und der Beratungslehrkräfte, mit Schulleitung, Förderkoordination sowie Ganztagskoordination (soweit beides vorhanden) und eventuell weiteren Akteurinnen und Akteuren förderlich, um eine kohärente Strategie für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Diese interdisziplinären Formate ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch über aktuelle Herausforderungen und schulische Bedarfe, wodurch Maßnahmen erarbeitet werden können. In diesem Rahmen können auch gemeinsame Zielsetzungen formuliert und die Umsetzung von Fördermaßnahmen und Projekten effektiv koordiniert werden, was letztlich zur Optimierung der schulischen Gesamtkultur beiträgt.

Insgesamt sind folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

- Einbezug der Schulsozialarbeit in die systembezogene Organisationsentwicklung der Schule,
- Stärkung der Präventionsarbeit,
- Ermöglichung von erforderlicher Netzwerkarbeit.

Eine gute Rahmung und Unterstützung durch die Schulleitung ist eine wichtige Gelingensbedingung für die Arbeit der Schulsozialarbeit in multiprofessioneller Kooperation. Die Verantwortung und Festlegung der Aufgaben, Aufträge und Einsätze der Schulsozialarbeitenden obliegt der Schulleitung.

Neben der Berücksichtigung der unterschiedlichen fachlichen Expertisen ist es unerlässlich, dass die Rechts- und Verwaltungsgrundlagen für die verschiedenen Berufsgruppen korrekt umgesetzt werden. Die Stellenbeschreibungen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Dienstanweisung zum Einsatz von PTF sowie die Dienstzeitregelung für das PTF an staatlichen Schulen bilden die Grundlagen für den Einsatz der Schulsozialarbeitenden. Die Dienstanweisung für Lehrerinnen und Lehrer und die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung - LehrArbzVO) legt den Einsatz der Lehrkräfte fest.

Allen Schulleitungsmitgliedern, die für den Einsatz der PTF zuständig sind, wird daher empfohlen, die durch das LI angebotene Fortbildung zur Schulsozialarbeit im Speziellen und der PTF im Allgemeinen (wie zum Beispiel zur Dienstzeitregelung PTF) zu besuchen. Bei Bedarf, beispielsweise bei Fragen zur Klärung spezifischer Inhalte oder zur Unterstützung bei der Anwendung der Dienstzeitregelung für PTF, stehen die zuständigen Ansprechpersonen (Grundsatz PTF + Personalreferat PTF) in der BSB zur Verfügung. Darüber hinaus können sich Schulleitungen an die Agentur für Schulberatung des LI sowie an das jeweilige, die Schule in ihrer Schulentwicklung, begleitende Referat wenden, um Unterstützung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

13. Dienst- und Fachaufsicht sowie ministerieller Grundsatz

Die **Dienstaufsicht** für die BSB-beschäftigten Schulsozialarbeitenden an den allgemeinbildenden Schulen in Hamburg liegt bei den jeweiligen Schulleitungen. Die Dienstaufsicht beinhaltet die Steuerung und Überwachung der dienstlichen Pflichten in personeller und struktureller Hinsicht sowie die vorgabekonforme Einsatzplanung und personelle Fürsorgepflicht.

Die **Fachaufsicht** für die BSB-beschäftigten Schulsozialarbeitenden an den allgemeinbildenden Schulen in Hamburg liegt bei den jeweiligen Schulaufsichten.

Die Schulsozialarbeitenden, die bei der BSB beschäftigt sind, erfüllen ihre fachliche Ausübung auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorgaben, die ebenso für die Schulleitungen in ihrer Steuerung und Überwachung der fachlichen Ausübung der BSB-beschäftigten Schulsozialarbeitenden gelten. Die Setzung der fachlichen Grundlagen und Standards ist im Grundsatz PTF als Teil des Referates B 41 verortet. Der Grundsatz PTF berät sowohl die im Bereich Schulsozialarbeit in der BSB-beschäftigten Fachkräfte als auch deren Schulleitungen. Er trägt die Verantwortung für Entwicklungsprozesse zur Implementierung von Standards und gewährleistet somit deren Umsetzung. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Personalreferat PTF sowie den Fachaufsichten der jeweiligen Schulformen.

14. Rahmenbedingungen

Abschließend werden Mindeststandards sowie Maßnahmen zu Onboarding und Fortbildung der Schulsozialarbeitenden benannt, die unverzichtbar für eine langfristige und nachhaltige Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit sind.

Mindeststandards

Die allgemeinbildenden Schulen in Hamburg und ihre Schulleitungen gewährleisten – auf der Grundlage der Finanzierung der BSB – angemessene

- a) konzeptionelle,
- b) räumliche,
- c) sächliche,
- d) materiell-technische,
- e) professionelle sowie
- f) kooperationsbezogene Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit als Mindeststandards.

Die BSB gewährt regelmäßige professionsbezogene Fortbildungen der Schulsozialarbeitenden, mit fachspezifischen Themen ebenso wie für die multiprofessionelle Kooperation und Teamarbeit. Die Schulsozialarbeitenden können die Angebote der Agentur für Schulberatung nutzen.

a) Zu den **konzeptionellen Mindeststandards** für die Schulsozialarbeit gehört ein regelmäßig fortzuschreibendes, schulspezifisches Konzept, welches die Schulsozialarbeitenden zusammen mit den Beratungslehrkräften als multiprofessionelles Team sowie mit dem Schulleitungsteam und den weiteren pädagogischen Mitarbeitenden erstellen und fortschreiben. Dieses beinhaltet eine präventive, sozialpädagogische und kooperative Ausrichtung und basiert auf der vorliegenden Rahmenkonzeption.

b) Zu den **räumlichen Mindeststandards** für die Schulsozialarbeit gehört ein Büroraum (u.a. für die Verwaltungstätigkeit, die Konzeptentwicklung, die Vor- und Nachbereitung von Angeboten und Hilfen), welcher durch die Schulsozialarbeitenden genutzt werden kann. Benötigt wird ferner ein geeigneter und möglichst barrierefreier Beratungsraum, der Beratungsgespräche in angemessener vertraulicher Atmosphäre gewährleistet. Zudem müssen die Schulsozialarbeitenden die Möglichkeit haben, ohne Aufwand größere Gruppenräume zu nutzen (z.B. für Projekte, Arbeit in Gruppen).

c) Die Schulen berücksichtigen hinsichtlich der **sächlichen Mindeststandards** die entsprechenden finanziellen Bedarfe der Schulsozialarbeit. Für die Schulsozialarbeit gelten dabei die gleichen Regelungen und Ansprüche wie für die anderen pädagogischen und weiteren Fachkräfte, d.h., dass ihnen ein angemessenes Budget für z.B. Team-Supervision, Projekte sowie Arbeits- und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung steht.

d) Zu den **materiell-technischen Mindeststandards** zählen eine vollständige und moderne Ausstattung der Räumlichkeiten für die Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie die Gruppenarbeit. Bereitgestellt wird ein Arbeitsplatz mit Computer, Druckerzugang, Telefon, Internetzugang, Schreibmaterialien, abschließbarem Aktenschrank und Arbeitsmaterialien.

e) Zu den **professionellen Mindeststandards** gehört grundsätzlich der Einsatz von akademisch qualifizierten, sozialpädagogischen Fachkräften somit i.d.R. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeitenden (Diplom, Bachelor of Arts, Master). Eine Beschäftigung im Schuldienst der FHH erfolgt bei Vorliegen der genannten Qualifikation als Sozialpädagogin beziehungsweise Sozialpädagoge in der Entgeltgruppe S 11b.

18

f) Zu den **kooperationsbezogenen Mindeststandards** gehören:

1. regelmäßige Gespräche und Treffen (z.B. Treffen des multiprofessionellen Beratungsteams aus Schulsozialarbeitenden und Beratungslehrkräften, Treffen dieses multiprofessionellen Beratungsteams mit Schulleitung/Abteilungsleitung, Treffen von Mitgliedern des multiprofessionellen Beratungsteams mit anderen Fachkräften als einzelfall- oder gruppenbezogenes (Förder-) Team, in den schulübergreifenden Netzwerken),

2. klare Festlegungen von Aufgaben, Verantwortlichkeit und Tätigkeiten der verschiedenen Professionen im Rahmen der multiprofessionellen Kooperation auf Grundlage der geltenden Stellenbeschreibungen sowie des schuleigenen Beratungs-, Kinderschutz-, Förder- sowie Schulsozialarbeitskonzeptes,

3. klare Strukturen der Kooperation und Kommunikation (z.B. feste Kommunikations- und Kooperationssettings und -zeiten in den Schulen, klare Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten),

4. eine strukturelle Einbindung in schulische Gremien und Entwicklungsgruppen (z.B. Einbindung in Steuergruppen, Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen, Förderplanungen), Einbindung der Schulsozialarbeit in die Schulentwicklungs- und Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Schulprogramme und

5. regelmäßige Planungs- und Bilanzierungsgespräche auf der Handlungs- und Steuerungsebene (unter Rückgriff auf den Sachbericht der Schulsozialarbeitenden).

Onboarding, Begleitung, Fortbildung, Unterstützungsangebote

Die Einarbeitung wird an den jeweiligen Schulen durch geeignete, erfahrene Fachkräfte (Schulsozialarbeitende oder, falls noch nicht vorhanden, durch z.B. Beratungslehrkräfte, Förderkoordination) sowie durch die Schulleitung gewährleistet.

Den neuen Schulsozialarbeitenden werden alle schulischen Konzepte (z.B. Schulsozialarbeitskonzept, pädagogisches Schulkonzept, Leitbild, Hausordnung, Gremienstruktur, Vertretungskonzept, Förderkonzept, Ganztags- und Rhythmisierungskonzept etc.) sowie alle relevanten behördlichen Dokumente (z.B. Stellenbeschreibung, Dienstzeitregelung PTF, Dienstanweisung PTF, Erläuterung der Dienstzeit PTF etc.) zur Verfügung gestellt. Sie werden mit allen notwendigen Schlüsseln ausgestattet und es findet eine Raumbegleichung der gesamten Schule statt. Des Weiteren werden sie mit allen wichtigen Mitarbeitenden (z.B. Schulleitungsmitgliedern, Schulsekretariat, Hausmeisterei, Beratungsteam, PTF-Team, Förderkoordinationen, Ganztagskoordinationen etc.) bekannt gemacht.

In den ersten Wochen wird es den Schulsozialarbeitenden ermöglicht, erfahrene Kolleginnen und Kollegen bei der Arbeit zu begleiten und zu hospitieren. Den neuen Schulsozialarbeitenden wird der Zugang zum Fortbildungsprogramm des PTF des LI sowie dem Fortbildungsprogramm des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) der Sozialbehörde aufgezeigt und sie werden dazu motiviert, sich insbesondere für Fortbildungen zum Berufseinstieg anzumelden. In dem Zuge wird über die verpflichtenden Fortbildungszeiten informiert.

Die schulischen Möglichkeiten zur kollegialen Beratung oder Team-Supervision werden den neuen Mitarbeitenden nahegebracht und sie werden darin eingebunden.

Neben den schulischen Unterstützungsangeboten wird von der BSB die fachliche Beratung für Schulleitungen und Fachkräfte durch den Grundsatz PTF bereitgestellt. Darüber hinaus können sich alle schulischen Akteurinnen und Akteure an die Agentur für Schulberatung des LI für eine individuelle oder teambezogene Beratung wenden.

15. Schlussbemerkung

Die Schulsozialarbeitenden nehmen im schulischen Kontext eine zentrale Rolle ein, indem sie Schülerinnen und Schüler in allen Aspekten ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung stärken. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung eines umfassenden Bildungsverständnisses, das neben akademischen Leistungen auch die Förderung personaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler umfasst. Angesichts wachsender gesellschaftlicher Anforderungen und individueller Herausforderungen gewinnen die Persönlichkeitsstärkung und das Erleben von Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler zunehmend an Bedeutung. Diese Faktoren sind entscheidend, um ihre aktive Teilhabe und ihren langfristigen Bildungserfolg zu sichern. Durch präventive und intervenierende Maßnahmen in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten und in enger Zusammenarbeit innerhalb des multiprofessionellen Teams, bestehend aus Schulsozialarbeitenden, Beratungslehrkräften und weiteren schulischen Fachkräften, trägt die Schulsozialarbeit maßgeblich zur Förderung der psychosozialen Stabilität sowie einer inklusiven und chancengerechten Schulkultur bei.

Diese Rahmenkonzeption unterstreicht, dass Schulsozialarbeit über ein reaktives Unterstützungsangebot bei individuellen Problemlagen hinausgeht. Die enge Verzahnung von Prävention und Intervention, die Wertschätzung für differierende Lebensentwürfe, eine multiperspektivische Betrachtungs- und Vorgehensweise sowie die Verbindung schulischer und außerschulischer Hilfesysteme machen die Schulsozialarbeit zu einem unverzichtbaren Bestandteil moderner Schulen.

Die vorliegende Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg tritt zum 01.03.2025 in Kraft.